

**Satzung vom 10.10.2002
über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Recklinghausen im Bereich des
Hauptbahnhofes Recklinghausen (Vorkaufsrechtsatzung)**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW. S. 245), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 07.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck der Satzung**

Die Vorkaufsrechtsatzung wird zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung festgesetzt.

**§ 2
Geltungsbereich**

Die Vorkaufsrechtsatzung gilt für einen Bereich zwischen Oelpfad, Buddestraße, Ossenbergweg, Dortmunder Straße, Kunibertstraße, Große-Perdekamp-Straße, Ostseite Wickingplatz, Görresstraße und Oerweg

Der genaue Geltungsbereich ist in einer Karte dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Vorkaufsrecht**

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtsatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Stadt Recklinghausen ein Vorkaufsrecht zu.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt
für die Stadt Recklinghausen
Nr. 26 am 17.10.2002

**Übersicht des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung vom 10.10.2002
über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Recklinghausen im Bereich des
Hauptbahnhofes Recklinghausen (Vorkaufsrechtsatzung)**



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches